

Satzung

Bayerischer Trachtenverband e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bayerischer Trachtenverband e.V.. Er ist der Nachfolgeverein des Landesverbandes Bayerischer Heimat- und Volkstrachtenvereine e.V. gegr. 1909 und des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. gegründet 1925 als Vereinigte Gauverbände des bayerischen Oberlandes.

Der Bayerische Trachtenverband e.V. hat seinen Sitz in Traunstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Traunstein.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Bayerische Trachtenverband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. gehört zum Zweckbereich „Förderung der Heimatpflege“ und umfasst insbesondere

- Erhaltung und Pflege der bodenständigen Gebirgs- und Volkstrachten, einschließlich traditioneller Trachten, sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern;
- Natürliche und geschichtliche Eigenarten des bayerischen Volkes in seinen guten Sitten eines christlichen Menschenbildes, in seinem Brauchtum, in Mundart, Volkslied, Volksmusik, Schuhplattler, Volkstanz und Laienspiel zu fördern, zu pflegen und zu erhalten;
- Historische Kunstwerke, handwerkliche und sonstige Denkmäler der Heimatgeschichte sowie der Volkskunst zu wahren und zu schützen;
- Mitgliedsverbände gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, mit Organisationen und Verbänden, welche auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sind unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit zusammen zu arbeiten;
- Jugend im Bereich der Trachtenpflege zu fördern und sie mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen.

Der Bayerische Trachtenverband e.V. ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Er erfüllt seine Zwecke insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung der Heimat- und Trachtentage oder Gaufeste und Brauchtumsveranstaltungen;
- Vermittlung heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Schuhplattler, Volkstanz, Mundart, Laienspiel sowie Bau- und Landschaftsgestaltung;
- Durch Übernahme von gutachtlichen Tätigkeiten für Behörden und Gauverbänden in deren Bereichen;

- Veröffentlichungen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen in der Trachten- und Brauchtumpflege;
- Förderung der Jugend für die Ziele des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.;
- Herausgabe einer Trachtenzeitschrift für das Land Bayern und Erstellung von heimatlichen Bild-/Ton- und Schriftdokumenten;
- Schaffung eines Archivs für die Verbandsgeschichte, Förderung eines Trachtenmuseums in Bayern mit Errichtung einer Stiftung;
- volkskundliche Fortbildung, Forschung in Brauchtum und Trachtenwesen sowie Mitarbeit in der gesamten Heimatpflege;
- Förderung des Umweltgedankens;
- Ehrung verdienter Personen, Vereine und Einrichtungen.

Der Bayerische Trachtenverband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für den Verbandszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Zuwendung (Spenden), Zuschüsse und sonstige Erträge.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied können nur Gauverbände mit Sitz in Bayern und selbständiger Verwaltung werden, deren Mitgliedsvereine zu zwei Drittel (2/3) ihren Sitz in Bayern haben; sie müssen sich zu den Zielen des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. bekennen und ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes stehen. Jedem Gauverband wird der Fortbestand seiner Eigenart und seiner Eigenständigkeit zugesichert. Neu eintretende Gauverbände haben bei der Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass sie vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind bzw. diese Anerkennung anstreben.
2. Auf Beschluss des Landesvorstandes können Einzelpersonen, welche sich in der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung besondere Verdienste erworben haben, in den bayerischen Trachtenverband e.V. berufen oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 3 entscheidet auf schriftlichen Antrag die Landesversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung
- c) durch Ausschluss

Der Austritt und die Auflösung eines Mitgliedsverbandes ist dem Landesvorstand durch eine schriftliche Mitteilung der Gründe zur Kenntnis zu geben. Bei Austritt ist eine jährliche Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes erfolgt durch den Landesvorstand, wenn ein Mitgliedsverband durch seine Beschlüsse und durch seine Handlungen gegen § 2 dieser Satzung verstoßen hat oder mindestens 4 Jahre seine Rechte und Pflichten aus dieser Satzung vernachlässigte. Bei einem Ausschluss durch den Landesvorstand ist innerhalb von 3 Monaten ein schriftlicher Einspruch möglich. In diesem Falle entscheidet die Landesversammlung bindend, solange nicht durch Gerichte anderweitig entschieden wird.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft kann kein Gau finanzielle oder materielle Forderungen an den Bayerischen Trachtenverband e.V. stellen.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird von der Landesversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

Organe des Bayerischen Trachtenverbandes sind

- der Landesvorstand
- der Landesausschuss
- die Landesversammlung.

§ 8 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus

- dem 1. Landesvorsitzenden
- drei (3) gleichberechtigten Vertretern
- dem Schriftführer und einem Stellvertreter
- dem Kassier und einem Stellvertreter
- dem Landesjugendvertreter der Bayerischen Trachtenjugend.

Vorsitzende der Sachausschüsse sind zur Beratung mit Stimmrecht in den Landesvorstand einzuladen, wenn die Tagesordnung entsprechende Sachthemen enthält.

Dem Landesvorstand obliegt

1. die geschäftliche und organisatorische Leitung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung;
2. die Einberufung der Organe und sonstiger Veranstaltungen;

3. die Durchführung aller von der Landesversammlung und vom Landesausschuss gefassten Beschlüsse;
4. die Vertretung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. bei Mitgliedschaften und Behörden;
5. das Wahrnehmen von Aufgaben auf Landesebene, welche der Heimat- der Trachten- und Brauchtumpflege dienen;
6. die Mitarbeit und Förderung in den Sachausschüssen und im Jugendverband.

Der Landesvorstand tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. Dem Landesvorstand obliegt im Sinne von § 26 BGB die rechtliche Vertretung. Der 1. Landesvorsitzende ist allein Vertretungsberechtigt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für alle Mitglieder des Landesvorstandes ist die Ehrenamtlichkeit Voraussetzung.

Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während einer Amtsperiode aus, so findet in der nächsten Landesversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Landesvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Landesausschuss

Dem Landesausschuss gehören an

- der Landesvorstand
- alle Gauvorstände oder deren Stellvertreter
- alle Vorsitzenden der Sachausschüsse
- die nach § 3 Ziffer 2 gewählten oder berufenen Mitglieder.

Dem Landesausschuss obliegen

1. die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege; die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien;
2. die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachausschüsse;
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge nach § 10 Ziffer III;
4. Erstellung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung;
5. Erteilung von Aufgaben an den Landesvorstand.

Der Landesausschuss tritt in der Regel einmal jährlich auf Einladung des Landesvorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung und durch Veröffentlichung in der Trachtenzeitschrift mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden

1. auf Beschluss des Landesvorstandes,
2. wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Landesausschusses sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen welches vom Schriftführer und dem Landesvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Landesversammlung

- I. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. Der Landesversammlung gehören mit Sitz-/Rede- und Stimmrecht an
- a) der Landesausschuss,
 - b) die Delegierten der Gauverbände nach folgendem Delegiertenschlüssel:
- Jeder Gauverband entsendet in die Landesversammlung unabhängig von seiner Mitgliederstärke 3 Delegierte und dazu ab 3.000 Mitglieder seiner angeschlossenen Heimat- und Trachtenvereine für jeweils weitere angefangene 2.000 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
- II. Der Landesversammlung obliegen folgende weitere Aufgaben:
1. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits-, Protokoll-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes;
 2. die Wahl des Landesvorstandes auf die Dauer von 3 Jahren mit Ausnahme des Jugendvertreters. Dieser wird nach der Ordnung der Bayerischen Trachtenjugend gewählt und ist von der Landesversammlung zu bestätigen;
 3. die Wahl von zwei Revisoren;
 4. die Einsetzung und Auflösung von Sachausschüssen;
 5. die Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Richtlinien. Für all diese Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich;
 6. Auflösung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. nach § 14;
 7. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung;
 8. die Beratung und Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen zu allen Fragen der Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie der bayerischen Volkskultur, soweit diese dem Zweck des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. dienen oder zur Förderung und Erhaltung der bayerischen Eigenart erforderlich sind;
 9. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- III. Anträge können stellen
- die angeschlossenen Gauverbände,
 - der Landesvorstand,
 - der Landesausschuss,
 - die Sachausschüsse,
 - die Bayerische Trachtenjugend.
- IV. Eine ordnungsgemäß eingeladene Landesversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. Bei Wahlen gilt die verhältnismäßige Stimmenmehrheit, Bewerber mit den meisten abgegebenen Stimmen sind gewählt. Erforderliche Beschlüsse nach § 10 Abs. II Ziff. 5 und 6 müssen in der Tagesordnung bei der Einladung enthalten sein. Das Stimmrecht eines Gaues ruht, wenn der betreffende Gau länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

- V. Die Landesversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Landesvorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich und durch Veröffentlichung in der Trachtenzeitschrift unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Eine außerordentliche Landesversammlung ist innerhalb von 3 Monaten vom Landesvorsitzenden einzuberufen, wenn dies ein Organ oder mindestens ein Drittel der Gauverbände unter schriftlicher Mitteilung des Grundes beantragen.
Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Landesvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Sachausschüsse

Für alle Sachgebiete im Bereich der Zwecke des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. können von der Landesversammlung Sachausschüsse eingesetzt und aufgelöst werden.
Die Besetzung der Sachausschüsse wird in der Geschäftsordnung geregelt.
Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese sind vom Landesvorstand zu bestätigen. Der Vorsitzende des Sachausschusses ist Mitglied im Landesausschuss. Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.
Der Landesvorsitzende ist zu jeder Sitzung einzuladen. Er oder sein Vertreter haben im Sachausschuss Stimm- und Rederecht.

§ 12 Bayerische Trachtenjugend

Die Bayerische Trachtenjugend ist die Jugendorganisation des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.. Sie wird nach ihrer eigenen Ordnung selbständig geführt.
Der Landesjugendvertreter ist Mitglied des Landesvorstandes nach § 8 dieser Satzung.
Beschlüsse, Tätigkeitsberichte, die Verteilung der Zuschussmittel sind dem Landesvorstand zur Kenntnisnahme zu übergeben.
Der Landesvorsitzende ist zu jeder Sitzung einzuladen.
Er oder sein Vertreter haben im Jugendausschuss Stimm- und Rederecht.
Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Landesversammlung, bei der mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht muss innerhalb von 3 Monaten eine weitere Landesversammlung ordentlich eingeladen werden.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung selbst muss in beiden Fällen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten beschlossen werden.
Bei Auflösung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. oder Aufhebung ohne Rechtsnachfolger oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Fiskus des Freistaates Bayern zur Förderung der Trachtenpflege im Sinne dieser Satzung zu.

§ 14 Schlussbestimmungen

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Landesvorstand oder es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Inkrafttreten

Die Namensänderung und Neufassung der Satzung wurde bei der Jahresversammlung am 29. September 2002 beschlossen und für in Kraft gesetzt erklärt.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist unter der Nummer 39 eingetragen.